

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend die Änderung des Gesetzes über die Einführung des
Schweizerischen Strafgesetzbuches**

22-92

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; SHR 311.100).

1. Auslöser für die Revision

Der Bund hat die gemeinnützige Arbeit bei ihrer Einführung im Jahre 1990 als *Vollzugsform* ausgestaltet. Zuständig für die Anordnung waren die Vollzugsorgane. Im Kanton Schaffhausen war dies das Amt für Justiz und Gemeinden.

Der Bund vollzog im Jahr 2007 eine Kehrtwende: Die gemeinnützige Arbeit erhielt den Status einer eigenständigen *Strafe*. Zuständig für die Anordnung waren somit das Gericht respektive im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft. Das EG StGB wurde entsprechend angepasst: Für die Umwandlung einer Busse in gemeinnützige Arbeit wurde der Einzelrichter des Kantonsgerichts für zuständig erklärt (vgl. Art. 27 und Art. 28 EG StGB).

Per 1. Januar 2018 wechselte der Bund wieder zum System von 1990, d.h. die gemeinnützige Arbeit ist seither keine Strafe mehr, sondern von Bundesrechts wegen erneut eine *Vollzugsform* (vgl. Art. 79a Abs. 5 StGB). Dies bedeutet in der Konsequenz, dass wiederum die Vollzugsbehörde für die Anordnung einer gemeinnützigen Strafe zuständig ist, was in der Zuständigkeitsregelung der Justizvollzugsverordnung auch so festgehalten ist (vgl. § 2 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung [JVV; SHR 341.101]): Kommt es zu einer Verurteilung gestützt auf das Strafgesetzbuch und wird die Verbüssung in Form von gemeinnütziger Arbeit beantragt, so ist das Amt für Justiz und Gemeinden zuständig für die Anordnung. Pro Jahr kommt es auf diesem Weg zu ca. 30 Arbeitsvereinbarungen.

Der vom Bund im StGB vorgegebene Wechsel zurück zur Vollzugsform wurde jedoch im kantonalen EG StGB nicht nachvollzogen. Dies führt zu einer unterschiedlichen Zuständigkeit: Geht es um die Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit gestützt auf eine Verurteilung nach dem StGB, so ist das Amt für Justiz und Gemeinden zuständig. Geht es hingegen um die Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit gestützt auf das kantonale Strafrecht, so ist der Einzelrichter am Kantonsgericht zustän-

dig, gemeinnützige Arbeit anzuordnen. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll dies vereinheitlicht werden. Bei dieser Gelegenheit sind auch noch zwei weitere kleinere Anpassungen vorzunehmen.

2. Änderung der Zuständigkeit betreffend gemeinnützige Arbeit

Es wäre zwar rechtlich zulässig, aber nicht sachgerecht, für die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit im Anwendungsbereich des EG StGB eine andere Zuständigkeit als im Anwendungsbereich des StGB vorzusehen. Vielmehr drängt es sich im Sinne eines einheitlichen Vollzuges auf, wenn für die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit immer dieselbe Behörde zuständig ist, nämlich das Amt für Justiz und Gemeinden.

Die Umsetzung kann erreicht werden durch eine Änderung von Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 EG StGB (Streichung des Hinweises auf die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit).

Die Zuständigkeit bleibt damit gleichwohl auf formalgesetzlicher Ebene geregelt: Gemäss Art. 3 EG StGB gelten die allgemeinen Bestimmungen des StGB (Art. 1–110) ohne eine anderslautende Regelung im EG StGB auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht. Ohne die jetzt noch bestehenden Regelungen in Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 EG StGB zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kommt somit Art. 79a Abs. 5 StGB i.V.m. § 2 Abs. 1 JVV direkt zur Anwendung. Damit ist die Vollzugsbehörde, d.h. das Amt für Justiz und Gemeinden, für die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit zuständig.

In den (gestützt auf das kantonale/kommunale Strafrecht) von den Departementen oder den Gemeinden erlassenen Bussenverfügungen wird nicht festgehalten, zu welchem Ansatz die Busse in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln ist. Es ist vielmehr Sache der Vollzugsbehörde, dies festzulegen. Zwecks einheitlicher Regelung kann dabei auf die Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) abgestellt werden. Aktuell ist von einem Umwandlungssatz von 100 Franken auszugehen, wobei angebrochene Beträge aufzurunden sind. Eine Busse von 180 Franken wird somit in zwei Tage gemeinnützige Arbeit umgewandelt.

Exkurs: Die Zuständigkeit des Einzelrichters des Kantonsgerichts für eine allfällige Umwandlung einer Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe – sofern die Busse von einem Departement (Art. 27 EG StGB) oder einer Gemeinde (Art. 28 EG StGB) ausgesprochen wurde – ist davon nicht betroffen, da es dazu eine richterliche Behörde braucht.

3. Weitere Anpassungen im EG StGB

3.1 Art. 14 (Gefährdung durch Tiere)

Gemäss Art. 14 EG StGB wird mit Busse bestraft, wer mutwillig oder böswillig einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt. Dies kann von den Gemeinden mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden (vgl. Art. 28 Abs. 2 EG StGB). Allerdings kommt diese Zuständigkeit nur zur Anwendung, wenn nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt wird. Dies ist der Fall, denn das Verbot, Hunde auf Menschen und Tiere zu hetzen, ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3 lit. a des Hundegesetzes und die Ahndung dieser Übertretung ist gemäss Art. 25 des Hundegesetzes (SHR 455.200) dem kantonale zuständigen Departement übertragen. Die Bestimmungen des Hundegesetzes gehen als *lex specialis* den Bestimmungen im EG StGB vor. Es ist wenig benutzerfreundlich, denselben Tatbestand in zwei unterschiedlichen Gesetzen zu regeln. Diese unnötige Konkurrenz ist bei der Schaffung des Hundegesetzes allem Anschein nach nicht beachtet worden. In Art. 14 EG StGB ist der vorgängig genannte Tatbestand (Hetzen von Hunden auf Menschen oder Tiere) ersatzlos zu streichen.

Da die einzelnen Tatbestände in Art. 14 nicht in nummerierten Absätzen aufgeführt sind, ist der ganze Art. 14 neu zu fassen.

3.2 Art. 31 Abs. 1 (Verweis auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes)

Das EG StGB verweist in Art. 31 betreffend den unmittelbaren Busseneinzug auf das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970. Damit ist das Ordnungsbussengesetz des Bundes gemeint. Am 1. Januar 2020 ist jedoch das neue Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 in Kraft getreten und mit ihm wurde das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 aufgehoben. Der Verweis in Art. 31 EG StGB ist damit zu aktualisieren.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderung der Zuständigkeit bei der Anordnung von gemeinnütziger Arbeit hat weder für den Kanton noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

Auch personell sind keine Änderungen zu erwarten, da es kaum je zu einem Antrag auf Umwandlung einer – lediglich gestützt auf kantonales Recht ausgesprochenen – Busse kommt. Der Grund liegt darin, dass es sich in der Regel um eine eher geringe Bussenhöhe handelt und der Aufwand für die verurteilten Personen viel höher ist, sich um gemeinnützige Arbeit zu bewerben und eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen, als die Busse zu bezahlen.

5. Übergangsregelung

Eine spezielle Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Die neue Regelung gilt ab Inkrafttreten.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 13. September 2022

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Gesetz

über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 wird wie folgt geändert:

Art. 14

Wer ein wildes oder böses Tier hält und es nicht gehörig verwahrt,
wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt,
wird mit Busse bestraft.

Art. 27 Abs. 2

² Zuständig ist dasjenige Departement des Regierungsrates, in dessen Aufsichtsbereich das anwendbare Gesetz fällt. Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Einzelrichter des Kantonsgerichts zuständig.

Art. 28 Abs. 3

³ Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Einzelrichter des Kantonsgerichts zuständig.

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen einen festen Bussenbetrag auf der Stelle gegen Quittung zu erheben, sofern sich der Beschuldigte diesem Verfahren unterzieht. Die Höchstgrenze des Bussenbetrages entspricht derjenigen des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 (SR 741.1).

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: